

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**Präsidium**

Zl. 53 0201/21-Pr.1/92
 Begutachtungsverfahren;
 Entwurf einer Novelle zum Energie-
 lenkungsgesetz;
 Stellungnahme des Bundesministeriums
 für Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter: 1106
 Dr. Stanzel

GESETZENTWURF	28	-GE/19	92
Datum:	14. APR. 1992		
Verteilt:	16. April 1992		

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 WIEN

Stumpferger

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellten und mit Schreiben vom 12. März 1992, Zl. 551.307/5-VIII/1/92, versendeten Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

10. April 1992
 Für den Bundesminister.
 Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wissig

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Zl. 53 0201/21-Pr.1/92

Sachbearbeiter: 1106

Begutachtungsverfahren;
Entwurf einer Novelle zum Energie-
lenkungsgesetz;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Dr. Stanzel

An das
Bundesministerium für wirtschaft-
liche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 WIEN

Zum Schreiben vom 12. März 1992, Zl. 551.308/5-VIII/1/92, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeines:

Die Aufnahme eines Vertreters des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in die Beiräte gemäß §§ 20 und 21 des Energielenkungsgesetzes (Energielenkungsbeirat und Lastverteilungsbeirat) ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dringend erforderlich, da in beiden Beiräten wichtige Informationen gesammelt und ausgetauscht werden, die für die Beurteilung von Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Maßnahmen zum effizienten und sparsamen Einsatz von Energie, durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie von besonderer Bedeutung sind.

Eine Mitgliedschaft in den gegenständlichen Beiräten wäre bereits aufgrund der neuen Einvernehmensbestimmung in § 7a, wonach künftig der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in die Erarbeitung von bestimmten Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einbezogen sein soll, geboten. Es sollte daher

der Kreis der Mitglieder in § 20 Abs.2 Z 1 und in § 21 Abs.2 Z 1 um einen Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erweitert werden.

Zu § 1 Abs.1:

Die allgemeinen Voraussetzungen, aufgrund deren Lenkungsmaßnahmen angeordnet werden können, sollten im Hinblick auf bestimmte erforderliche Hilfslieferungen von Energie an das (angrenzende) Ausland um einen dritten Grund (neben Abwehr bzw. Behebung einer Störung der Energieversorgung im Inland und der Erfüllung internationaler Verpflichtungen) erweitert werden. Die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung zeigte sich zuletzt im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Durchführung von Ersatzstromlieferungen an das Ausland aufgrund der von Österreich geforderten Abschaltung des grenznahen Atomkraftwerkes Bohunice. Die Lieferung von Ersatzstrom könnte u.a. dazu beitragen, die fortdauernde Bedrohung Österreichs durch den Betrieb dieses als höchst unsicher einzustufenden Kraftwerkes abzuwenden.

Im Sinne einer erforderlichen zeitgemäßen Anpassung des Gesetzes an geänderte Verhältnisse sollte das Energielenkungsgesetz daher auch auf Krisensituationen, die aufgrund des Betriebes von ausländischen Energieerzeugungsanlagen, die eine Gefährdung für Leben, Gesundheit und Umwelt in Österreich darstellen, angewendet werden. Dem § 1 Abs.1 sollte daher eine neue Z 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"3. soweit es durch Ausfuhr von Energie an ein bestimmtes Land möglich ist, Gefährdungen im großen Ausmaß für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt in Österreich abzuwenden, die durch den Betrieb von besonders unsicheren, störfallgeneigten Energiegewinnungsanlagen im betreffenden ausländischen Staat herbeigeführt werden,"

Zu § 1 Abs.1 Z 2 und Abs. 2 Z 2:

Die sehr allgemein gehaltene neue Fassung, die von der "Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen" als Voraussetzung für Lenkungsmaßnahmen spricht, sollte unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips daraufhin geprüft werden, ob eine ausreichende Determinierung für das Inkraftsetzen von Notstandsmaßnahmen gegeben ist.

Selbst bei grundsätzlicher Anerkennung einer gewissen "Lockerung" der Intensität des Legalitätsprinzips im Bereich des gesamten Wirtschaftslenkungsrechts scheint eine

strengere Determinierung im Hinblick auf die weitreichenden Notstandsmaßnahmen (Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung) geboten. Deshalb wird angeregt, diejenigen internationalen Organisationen taxativ anzuführen, deren Beschlüsse die Anwendung des Energielenkungsgesetzes in Österreich nach sich ziehen soll.

Zu § 2 Abs.3:

Die Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen über die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen bereits vor Inkrafttreten einer Verordnung der Bundesregierung, mit der eine Krisensituation festgestellt wird, wird im Hinblick auf eine rasche Abwicklung und ein reibungsloses und schnelles Greifen der verordneten Lenkungsmaßnahmen begrüßt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4 und § 7a:

Durch diese Bestimmung soll dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als dem für die Lenkungsmaßnahmen zuständigen Organ die Möglichkeit gegeben werden, von den in Österreich geltenden Bestimmungen über die Beschaffung von Energieträgern abzuweichen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist.

Die in diesem Zusammenhang nötige Interessensabwägung zwischen einer Vergrößerung der Umweltbelastung und der weiterhin aufrechten Versorgung mit Energieträgern ist natürlich aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie von besonderer Bedeutung. Die in den Erläuterungen angesprochene Hoffnung, daß durch einen krisenhaft bedingten und daher wesentlich geringeren Verbrauch an Energieträgern die Umweltbelastung insgesamt ohnehin nicht größer würde, ist nicht unbedingt berechtigt.

Es kann dieser Bestimmung allerdings insgesamt und trotz möglicher Bedenken deshalb zugestimmt werden, weil ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist, daß auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen der Umwelt Bedacht zu nehmen ist und daß darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen ist.

Die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend der im § 3 Abs.1 Z 5 neu aufgenommenen Bestimmung hinsichtlich Ände-

rung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern sollte aber auf die in § 3 Abs.1 Z 2 und 3 angeführten Lenkungsmaßnahmen für Energieträger ausgedehnt werden, da auch bei der Produktion, Verteilung, etc. von Energieträgern sowie bei Verkehrsbeschränkungen in Krisenfällen auf die Belastung der Umwelt Bedacht zu nehmen ist.

Zur unbefristeten Verlängerung des Gesetzes gibt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu bedenken, ob man sich dadurch nicht eines Mittels beraubt, die möglichen und nötigen Anpassungen, die auch in weiterer Folge immer wieder erforderlich sein werden, durch eine periodische Überprüfung des Gesetzes vorzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. S. G. 4